

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dehntes Stück vom Jahr 1842.

## N<sup>o</sup> XXV. Bekanntmachung

des Fürstlichen Geheimen-Maths-Collegium vom 17. August 1842, die Bundesbeschlüsse wegen des Schutzes der Werke Schillers, Göthes, Jean Pauls, Wielands und Herbers gegen Nachdruck betreffend.

Nachstehende Bundesbeschlüsse werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Bundesbeschluss vom 23. Novbr. 1838.

„Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Werken Friedrichs von Schiller zu Gunsten dessen Erben in allen davon bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren, vom heutigen Tage (23. Novbr. 1838.) an, in sämmtlichen zum deutschen Bunde gehörenden Staaten gewährt werde.“

2) Bundesbeschluss vom 4. April 1840.

„Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den, in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu Stuttgart in den Jahren 1836 und 1837 in zwei Bänden oder vier Abtheilungen erschienenen, neuen und vervollständigten Ausgabe von Göthe's profaischen und poetischen Werken von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck auf zwanzig Jahre, vom Tage des heutigen Beschlusses (4. April 1840) an, in sämmtlichen zum deutschen Bunde gehörenden Staaten gewährt werde.“

3) Bundesbeschluss vom 22. October 1840.

„Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Werken des verstorbenen Legationsraths Jean Paul Friedrich Richter von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck und Verkauf des Nachdrucks in den mit seiner oder seiner Erben Bewilligung davon ver-